

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 358

vom 14. März 2006

Gemeinde Therwil, Mutation Zonenplan Landschaft im Bereich "Mooswasenbächli" und Waldbaulinienplan "Mooswasenbächli"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Therwil hat am 22. September 2005 eine Änderung des Zonenplanes Landschaft im Bereich "Mooswasenbächli" und den Waldbaulinienplan "Mooswasenbächli" beschlossen. Damit wird eine Uferschutzzone entlang des Mooswasenbächlis festgelegt und die Zone für Intensiverholung "Familiengärten" entsprechend abgegrenzt.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2005 unterbreitet der Gemeinderat Therwil die obgenannten Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken:

Der im Plan enthaltene Lärmschutzwall ist nur wirksam, wenn er entlang der Reinacherstrasse errichtet und an den Enden seitlich nach hinten verlängert wird.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ausserhalb des Waldes entlang des Mooswasenbächlis der Gewässerabstand von 6 Meter nach § 95 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 eingehalten werden muss. Zudem darf das natürliche Terrain entlang dem Waldrand auf einer Breite von 5 Meter nicht verändert werden (§ 62 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998).

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Therwil am 22. September 2005 beschlossene Mutation des Zonenplanes Landschaft im Bereich "Mooswasenbächli" und der Waldbaulinienplan "Mooswasenbächli" werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummer 65/ZPL/1/8 (Mutation Zonenplan Landschaft im Bereich "Mooswasenbächli") und 65/BSP/43/0 (Waldbaulinienplan "Mooswasenbächli") versehenen Exemplare der Pläne.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Therwil, 4106 Therwil
- Landeskanzlei (Publikation)
- Forstamt
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (8)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:
W. Mundschin